

Jagd- und Schonzeiten in Schleswig-Holstein

Stand 18. Oktober 2005

Zusammenfassung der Jagd- und Schonzeiten des Bundes und des Landes (**Schleswig-Holstein in fetter Schrift**)

Rotwild	
Kälber	01.08.-28.02.
Schmalspießer	01.06.-28.02.
Schmaltiere	01.06.-31.01.
Hirsche und Alttiere	01.08.-31.01.
Dam- und Sikawild	
Kälber	01.09.-28.02.
Schmalspießer	01.07.-28.02.
Schmaltiere	01.07.-31.01.
Hirsche und Alttiere	01.09.-31.01.
Rehwild	
Kitze	01.09.-28.02.
Schmalrehe	01.05.-31.01.
Ricken	01.09.-31.01.
Böcke	01.05.-15.10.
Muffelwild	01.08.-31.01.
Schwarzwild	16.06.-31.01.; vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Frischlinge und Überläufer
Feldhasen	01.10.-15.01.
Wildkaninchen *	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Nutrias	01.08.-28.02.
Füchse *	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Marderhunde	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Waschbären	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Stein- und Baumarder	16.10.-28.02.
Iltisse	01.08.-28.02.
Hermeline	01.08.-28.02.
Mauswiesel	01.08.-28.02.
Dachse	01.08.-31.10.
Minks	ganzjährig vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes
Rebhühner	01.10.-15.12.
Fasanen	01.10.-15.01.
Ringel-** und Türkentauben	Ringeltauben vom 20.08.-30.04. mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 20.08.-31.10. sowie vom 21.02.-30.04. nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn sie in Trupps auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen sowie Baumschulflächen einfallen; Türkentauben: ganzjährige Schonzeit
Höckerschwäne	01.11.-20.02. nur mit Kugelschuss
Graugänse	01.08.-15.01. mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	Blässgänse: 01.11.-15.01. Kanadagänse: 01.08.-15.01. mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf Saatgänse: 01.11.-15.01.
Nonnengänse **	Ringelgänse: ganzjährige Schonzeit 01.10.-15.01. nur außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein.
Nilgänse	01.08.-15.01.
Stockenten	01.09.-15.01.
Pfeif-***, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten	01.10.-15.01. nur Pfeif-, Krick- und Reiherenten (alle anderen Enten haben ganzjährige Schonzeit)
Waldschnepfen	16.10.-15.01.
Blässhühner	11.09.-20.02.
Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen	01.10.-10.02.
Aaskrähen ****	01.08.-20.02.
Elstern ****	01.08.-28.02.

§ 1 Abs. 3 Bundesjagdzeitenverordnung: Die festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

* Im Bereich der Deichkörper nach § 64 und § 65 des Landeswassergesetzes darf die Jagd auf Füchse und Wildkaninchen zur Gewährleistung der Deichsicherheit auch in der Setzzeit ausgeübt werden.

** Die außerhalb der Jagdzeit vom 01.11.-20.02. erlegten Ringeltauben sowie die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen.

*** In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg und auf der Insel Fehmarn darf die Jagd auf Pfeifenten zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden.

**** Zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden und zum Schutze der heimischer Tierwelt ist der Fang von Aaskrähen und Elstern mit selektiv fangenden Einzelfangfallen während der Jagdzeit gestattet. Über die getätigten Fänge ist ein gesondertes Fangbuch zu führen, in welchem die verantwortlichen Jagd ausübungsberechtigten die getätigten Fänge nach Arten und Anzahl aufzuschlüsseln und die Kontrollen der Fallen nachzuweisen haben.